

Meine Vorsorge

Das Magazin
Oktober 2023

Die BVG-Reform

im Fokus



**Diese Anpassungen
bringt die Reform der
2. Säule
Seite 5**

**Darauf müssen Erben
mit Immobilien achten
Seite 11**

**Deshalb wollen wir
sensibilisieren
Seite 22**



Aus

Zeit

Weg vom Job und eingetaucht in eine ganz andere Welt: Wer die Familienzeit oder eine längere Reise genießt, kümmert sich um vieles – aber lieber nicht um das angesparte Pensionskassengeld. Rendite abwerfen kann das PK-Geld trotzdem, etwa mit der frankly Freizügigkeit. Wie das geht? Auf den Seiten 28/29 erfahren Sie es.

Liebe Leserinnen und Leser

Haben Sie heute bereits etwas auf morgen verschoben? Die Wahrscheinlichkeit ist gross, denn es gibt immer Gründe, etwas zu vertagen. Dies betrifft insbesondere Dinge, mit denen wir uns nicht so gerne beschäftigen – wir alle könnten wohl Beispiele aus dem eigenen Alltag nennen. Aber bestimmt haben Sie auch dies schon erlebt: Wie gut das Gefühl ist, wenn Sie etwas endlich erledigt haben, das schon (zu) lange auf Ihrer Pendenzenliste gestanden hat.

Auch die persönliche Vorsorge ist ein Thema, das scheinbar nicht dringlich ist und deshalb häufig in die Zukunft verschoben wird. Dabei gäbe es gute Gründe, es besser früher als später anzupacken: So könnten Sie etwa im Alter stärker von den einbezahlten Sparbeiträgen und dem Zinseszins profitieren. Sie wären Ihrer Pflicht zum Steuerzahlen nachgekommen, ohne eine Chance zur Steueroptimierung verpasst zu haben. Und Sie hätten die Sicherheit, bei ihrem Nachlass alles rechtzeitig nach Ihrem Willen und zum Besten Ihrer Liebsten geregelt zu haben. Wäre das nicht grossartig?

Auch mit dieser Ausgabe von «Meine Vorsorge» möchten wir Sie für verschiedene Aspekte der Vorsorge sensibilisieren und Sie motivieren, das Thema anzupacken. Denken Sie einfach an das gute Gefühl, das es zur Belohnung gibt.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.



Roman Schwarz
Leiter Finanzberatung



«Anpassungen beim BVG sind unausweichlich»

Finanzplanerin Sonja Mehmann ordnet die Reform der beruflichen Vorsorge aus fachlicher Sicht ein – Seite 5

Inhalt



-
- 05 **Im Fokus**
Die Reform der beruflichen
Vorsorge (BVG) im Überblick
-
- 11 **Aus der Praxis**
So vermeiden Erbengemein-
schaften steuerliche Stolpersteine
-
- 17 **Portrait**
Iris und Heinz Bättig finden die
Freiheit auf dem Velo
-
- 20 **Events**
Impulse geben mit neuem
TV-Format
-
- 22 **Im Gespräch**
Roman Schwarz will Mut machen
und sensibilisieren
-
- 28 **Stichwort**
Auch parkierte Vorsorgegelder
können Rendite abwerfen
-
- 30 **Die Frage**
Einfamilienhaus geerbt –
was nun?



Auch im Alter unbeschwert einen Latte Macchiato trinken? Durch die Reform der beruflichen Vorsorge sollen Personen in Teilzeit und mit niedrigerem Einkommen bessergestellt werden.

Reform der beruflichen Vorsorge

Nach der AHV ist nun die zweite Säule dran

Text: Patrick Steinemann, Illustration: Maria Salvatore

Die Reform der AHV hat das Stimmvolk 2022 gutgeheissen. Nun soll auch die berufliche Vorsorge angepasst werden. Wir zeigen Ihnen anhand von drei Fragen und Antworten die wichtigsten Punkte der Reform auf – und Finanzplanerin Sonja Mehmann ordnet sie aus fachlicher Sicht ein.

Immer wieder neue Baupläne und Revisionen, Spaltenstiche und Bauunterbrüche, Kostenüberschreitungen und Einsparungsversuche, Anbauwünsche und Abrissbestrebungen: Die Altersvorsorge in der Schweiz ist seit den ersten Planungsschritten vor fast 100 Jahren eine politische und gesellschaftliche Baustelle der besonderen Art.

Immerhin werden am «3-Säulen-Haus» zwischen- durch auch einzelne Elemente fertig gestrichen – zumindest bis zur nächsten Renovation: 2022 hiess das Stimmvolk die Reform AHV 21 für die erste Säule an der Urne gut. Und in diesem Frühjahr verabschiedeten die eidgenössischen Räte die Reform der zweiten Säule, dem Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG). Voraussichtlich im März 2024 kommt die Vorlage zur Abstimmung.

Obligatorium und Überobligatorium im BVG

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge (BVG) legt fest, welche Arbeitnehmenden einer Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse/PK) angeschlossen sein müssen und welche Leistungen diese mindestens erbringen muss – das sogenannte Obligatorium. Als Überobligatorium werden jene Leistungen bezeichnet, die über das BVG-Obligatorium hinausgehen (Säule 2b). In der Praxis sind nur wenige Arbeitnehmende ausschliesslich nach BVG versichert.



Neuerungen in der 2. Säule per 1.1.2024

Unabhängig von der im Frühling 2024 zur Abstimmung kommenden BVG-Reform sind weitere Anpassungen in der 2. Säule bereits beschlossen und treten per 1. Januar 2024 in Kraft:

- Referenzalter 65 für Männer und Frauen
- Möglichkeit, drei Teilpensionierungsschritte mit jeweils einem Teilkapitalbezug zu vollziehen

Ausserdem werden die Bezugsbedingungen von Freizügigkeitsguthaben ab 1. Januar 2024 an diejenigen der Säule 3a angepasst, das heisst, es gibt keinen Aufschub des Bezugs über das Referenzalter hinaus ohne weitere Erwerbstätigkeit. Der Bundesrat hat eine Übergangsfrist von fünf Jahren beschlossen, während der die Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben aufgeschoben werden kann, ohne dass die Erwerbstätigkeit fortgeführt wird.

Wieso will die Politik eine BVG-Reform?

Wie auch über einen längeren Zeitraum bei der AHV sind beim BVG frühere Reformversuche gescheitert, zuletzt 2017. Das Parlament hat sich seitdem in jahrelangem Seilziehen um eine neue Reform bemüht, denn die Gründe dafür sind offensichtlich: Die Lebenserwartung der Menschen steigt und damit die Auszahlungsdauer der Renten. Zugleich führten die Schwankungen an den Finanzmärkten und die niedrigen Zinsen in den letzten Jahren zu immer knapperen Einnahmen und setzen die Pensionskassen (PKs) unter Druck.

Das Ziel der im März 2023 vom National- und Ständerat gutgeheissenen BVG-Reform ist es deshalb, die PK-Leistungen zu erhalten und die Finanzierung der zweiten Säule zu stärken. Zusätzlich soll der Versicherungsschutz vor allem für Geringverdienende und Teilzeiterwerbende im BVG-Obligatorium verbessert werden. Zwar hätten die meisten PKs mit Versicherten im überobligatorischen Bereich (siehe Begriffsklärung links) ihre Hausaufgaben in den letzten Jahren gemacht und ihre finanzielle Situation aus eigener Kraft verbessert, meint dazu Sonja Mehmman, Finanzplanerin bei der Zürcher Kantonalbank. «Es ist jedoch wichtig, dass wir zur langfristigen Sicherung unserer beruflichen Vorsorge auch im obligatorischen Bereich Anpassungen vornehmen.»

Mit welchen Massnahmen sollen die genannten Ziele erreicht werden?

1. Der Mindestumwandlungssatz der obligatorischen Altersvorsorge soll gesenkt werden. Aktuell beträgt dieser 6,8 Prozent, neu würde er noch 6 Prozent betragen. Das heisst, pro 100'000 Franken Altersguthaben würden im obligatorischen Teil des BVG statt 6'800 noch 6'000 Franken Rente pro Jahr ausbezahlt. «Geschützt würden durch den tieferen Umwandlungssatz vor allem die jungen Versicherten in den BVG-nahen Pensionskassen, zu deren Lasten die heutigen Leistungen finanziert werden», erklärt Sonja Mehmann. In der Praxis rechnen jedoch nur etwa 10 bis 20 Prozent der PKs mit Umwandlungssätzen nahe der gesetzlichen Mindestvorgabe für BVG-Vorsorgeguthaben. Die meisten Versicherten hätten genug überobligatorisches Vorsorgekapital, so Sonja Mehmann. «Darauf können und dürfen PKs schon bisher niedrigere, realistischere Umwandlungssätze anwenden.» Die geplante Rentenkürzung wird dadurch etwas relativiert.

2. Der Sparprozess soll durch die Reform verstärkt werden. Grundsätzlich spart bei der 2. Säule jede versicherte Person für ihre eigene Rente, unterstützt durch die Beiträge des Arbeitgebers. Damit ein Jahreslohn versichert ist, muss er aktuell eine

«Eintrittsschwelle» von 22'050 Franken überschreiten. Neu soll diese Schwelle auf 90 Prozent des bisherigen Betrags – konkret 19'845 Franken – sinken. Dadurch würden Teilzeitbeschäftigte – in der Praxis häufig Frauen – und Personen mit Jobs bei mehreren Arbeitgebern bessergestellt, oder sie erhalten überhaupt erstmals die Möglichkeit für einen Pensionskassenanschluss.

Da zudem auch der sogenannte «Koordinationsabzug» gesenkt werden soll (von heute fix 25'725 Franken auf neu 20 Prozent des Bruttoeinkommens bis 88'200 Franken), wären niedrige Löhne künftig besser versichert. «Diese würden im Alter also mehr Rente generieren – wenn auch zum Preis von höheren Lohnabzügen während des Erwerbslebens», erklärt Sonja Mehmann.

Vereinfacht werden soll schliesslich auch die Abstufung bei den Altersgutschriften. Während bisher die Lohnbeiträge in vier Schritten von 7 auf 18 Prozent anstiegen, soll es nach der Reform nur noch zwei Stufen geben: 9 Prozent bis zum Alter 44 und 14 Prozent bis zum Alter 65. «Das Ziel dieser Massnahme ist es, die Lohnnebenkosten der Unternehmen für ältere Arbeitnehmende zu senken und diese auf dem Arbeitsmarkt attraktiver zu machen», so Sonja Mehmann.



Welche Änderungen bringt die BVG-Reform für Arbeitgeber?

- **Ein grösserer Personenkreis ist versichert:** Durch die Senkung der Eintrittsschwelle (siehe Haupttext) wären neu Angestellte mit einem Jahreslohn von 19'845 Franken (bisher: 22'050 Franken) obligatorisch dem BVG unterstellt. Nach Berechnungen des Bundes sind davon rund 100'000 Personen betroffen: Neu in der zweiten Säule versichert wären rund 70'000 Personen, 30'000 Personen wären besser versichert.
- **Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge ändern sich:** Durch die Anpassung des Koordinationsabzuges und die Neugestaltung der Staffelung der Altersgutschriften (siehe Haupttext) ändern sich die Sparbeiträge für die Angestellten und die Arbeitgeber.

3. Die Übergangsgeneration soll einen Rentenzuschlag erhalten. Um eine Reduktion der Renten durch den tieferen Umwandlungssatz zu verhindern, sollen die ersten 15 Jahrgänge nach Inkrafttreten der BVG-Reform Rentenzuschläge zwischen 100 und 200 Franken pro Monat erhalten. Profitieren von diesen Kompensationen dürften vor allem Personen mit tiefen Löhnen und niedrigen Pensen. Die dafür anfallenden Kosten von rund 11 Milliarden Franken sollen über Rückstellungen der PKs, den BVG-Sicherheitsfonds und zusätzliche Lohnabzüge bei den Erwerbstätigen und Arbeitgebern finanziert werden. Sonja Mehmanns Einschätzung dazu: «Das Ziel des Gesetzgebers ist, dass Versicherte mit tieferen Leistungen nach der Reform eine Kompensation erhalten. Die Herausforderung besteht darin, dass die Zuschläge dort ankommen, wo sie effektiv gebraucht werden oder gerechtfertigt sind und effektiv Reduktionen resultieren.»

Welche Auswirkungen hat die BVG-Reform für die Arbeitgeber und die Versicherten?

Diese Frage ist nur individuell zu beantworten, da jede PK-Rente von der persönlichen Lohnsituation, den über die Jahre geleisteten Einzahlungen, dem Alter und der finanziellen Situation der jeweiligen Pensionskasse abhängig ist. Generell wird die Reform wohl für viele Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu Mehrkosten in Form von höheren Beiträgen respektive Lohnabzügen führen. «Mit der vorliegenden Revision sind zwar nicht alle Probleme der zweiten Säule gelöst», lautet das Fazit von Vorsorgespezialistin Sonja Mehmann. Auch sei die Umsetzung der vorliegenden Reform sehr komplex, und es gebe noch viele Unklarheiten. «Grundsätzlich sind Anpassungen beim BVG aber unausweichlich.» Wie auch bei der AHV sei der aktuelle Reformprozess beim BVG vermutlich nicht abgeschlossen, wenn bereits die nächsten Änderungen in Angriff genommen werden müssten. Die Baugerüste am «3-Säulen-Haus» der Schweizer Altersvorsorge bleiben also so oder so weiterhin stehen.



Sonja Mehmann
Senior Finanzplanerin

sonja.mehmann@zkb.ch
044 292 21 00

Lassen Sie Ihre Vorsorgelösung überprüfen

Beschäftigen Sie sich als Privatperson früh genug mit Ihrer Erwerbsaufgabe und prüfen Sie Optimierungsmöglichkeiten bei Ihrer Pensionskasse. Wir unterstützen Sie gerne bei der Finanzplanung. Unternehmen beraten wir unabhängig und neutral zu Pensionskasse, Unfallversicherung und Krankentaggeldversicherung.

zkb.ch/finanzplanung
zkb.ch/bvg

1.

Informieren Sie sich über Ihre Situation bei der 2. Säule

Der von Ihrer Pensionskasse erstellte Vorsorgeausweis gibt Auskunft über Ihr aktuelles Altersguthaben und die voraussichtlichen Rentenleistungen. Studieren Sie diese Informationen genau und lassen Sie sich bei Bedarf durch eine Fachperson beraten.

2.

Prüfen Sie als versicherte Person Einkäufe in die Pensionskasse

Mit Einkäufen, also freiwilligen Einzahlungen in die PK, können Sie Beitragslücken schliessen und Ihre Altersleistungen verbessern. Dabei profitieren Sie auch von steuerlichen Vorteilen. Prüfen Sie vor einem Einkauf jedoch die steuerlichen- und vorsorgerechtlichen Rahmenbedingungen.

3.

Überprüfen Sie als Arbeitgeber Ihre Vorsorgelösung

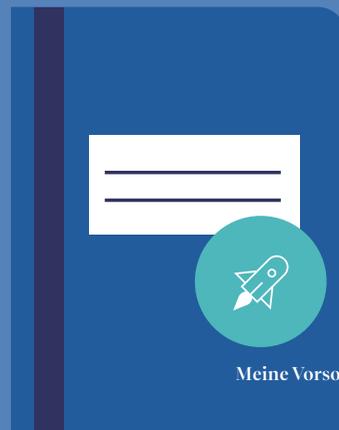
Nutzen Sie den Zeitpunkt, um die aktuelle Vorsorgelösung Ihres Betriebs einem Vergleich zu unterziehen und die Leistungen generell anzupassen, damit Sie als Arbeitgeber weiterhin attraktiv bleiben. Gerne nehmen wir kostenlos eine Analyse Ihrer BVG-Situation vor.

3 Tipps.

Gemeinschaft auf Zeit



Erteilungen sollten in einer bestimmten Zeit abgewickelt werden. Dauern sie zu lange, kann die Auflösung von Erbengemeinschaften mit Immobilienbesitz hohe Steuerfolgen haben.



Erbengemeinschaften und Mehrfamilienhäuser

Wenn plötzlich die Steuer fällig wird

Text: Patrick Steinemann, Illustrationen: Maria Salvatore

Wenn Erbengemeinschaften Mehrfamilienhäuser halten, sind steuerliche Stolpersteine oft nicht weit. Erbteilungen nach scheinbar harmlosen Handlungen oder nach zu langem Zuwarten können die Grundstückgewinnsteuer auslösen. Anhand von zwei Beispielen veranschaulichen wir Ihnen, worauf es ankommt.

Steuern scheinen auf den ersten Blick eine einfache Sache zu sein: Ein paar Zahlen zusammentragen, sie auf einem Formular eintragen, die Steuererklärung abschicken, auf die Rechnung des Amtes warten, zahlen – und fertig. Doch wer schon einmal eine Steuererklärung ausgefüllt hat, kennt auch ihre Fallstricke und Stolpersteine: Die Ausnahmen und die Einschränkungen, die Anmerkungen und die Erläuterungen.

Diese lauern auch bei einer besonderen Steuerart: der Grundstückgewinnsteuer (GGST). Grundsätzlich ist diese immer dann fällig, wenn eine Immobilie den Eigentümer oder die Eigentümerin wechselt. Doch auch hier gibt es: die Ausnahmen. Eine davon ist der Übertrag einer Immobilie im Rahmen einer Erbteilung. Wird etwa ein Mehrfamilienhaus an eine Erbengemeinschaft übertragen oder werden Grundstücke innerhalb einer Erbengemeinschaft aufgeteilt, ist die GGST nicht sofort fällig, sondern wird aufgeschoben.

Und natürlich sind sie auch hier nicht weit weg: die Einschränkungen. Rachid Ghazi, Steuerexperte bei der Zürcher Kantonalbank, nennt sie: «Damit im steuerlichen Sinne noch von einer Erbteilung

gesprochen werden kann, muss die Erbengemeinschaft einen vorübergehenden Charakter haben. Es muss sich also um eine notwendige Übergangsorganisation oder Liquidationsgemeinschaft handeln, die einzig die Abwicklung der Erbteilung bezweckt. Sobald sie diesen vorübergehenden Charakter verliert, handelt es sich um eine sogenannte fortgesetzte Erbengemeinschaft – und die steuerlichen Privilegien fallen weg.»

Der «vorübergehende Charakter» einer Erbengemeinschaft

Doch was heisst das konkret? Faktisch darf die Erbengemeinschaft einzig Handlungen vornehmen, die der Sicherung, Erhaltung und notwendigen Bewirtschaftung des Nachlasses bis zur Erbteilung dienen. «Werden nicht notwendige Sanierungsarbeiten vorgenommen, ein Grundstück überbaut, ein bestehendes Gebäude umgebaut oder aufgestockt, so kann die Erbengemeinschaft ihren vorübergehenden Charakter verlieren», sagt Ghazi. Ebenso könne die Erbengemeinschaft zur fortgesetzten Erbengemeinschaft werden, wenn sie – ohne triftige Gründe – zu lange mit der Erbteilung zuwarte. «Die Dauer, in welcher eine Erbteilung – aus steuerlicher Sicht – zu erwarten wäre, hängt vom Einzelfall und den Umständen ab.» Angesprochen hätten wir damit auch: die Anmerkungen.

Fehlen noch: die Erläuterungen. Diese liefert Experte Ghazi anschaulich mit den zwei nachfolgenden, fiktiven Beispielen. Sie zeigen die Situation von Erbengemeinschaften mit Immobilienbesitz und stellen die Praxis bei der GGST im Kanton Zürich dar.

Beispiel 1 Sanierung eines Mehrfamilienhauses

Vier Geschwister haben im Jahr 2020 vier Mehrfamilienhäuser geerbt. Diese sind seit langer Zeit in Familienhand und bereits etwas älter. Die Geschwister beschliessen daher, die Mehrfamilienhäuser im Jahr 2022 umfassend zu sanieren und erst nach der Sanierung aufzuteilen.

Im Jahr 2023 folgt die Aufteilung der vier Mehrfamilienhäuser unter den Geschwistern. Jedes der Geschwister übernimmt ein Mehrfamilienhaus in sein Eigentum. Da die Mehrfamilienhäuser jeweils den gleichen Wert aufweisen, sind keine Ausgleichszahlungen notwendig. Mit der Beurkundung und Eintragung im Grundbuch ist die Angelegenheit für die Geschwister abgeschlossen.

Kurze Zeit später erhebt die Gemeinde jedoch aufgrund der Eintragung der Geschwister als Alleineigentümer Grundstückgewinnsteuern (GGST), welche die Millionengrenze überschreiten (siehe Berechnung 1). Was die Geschwister leider erst jetzt erfahren: Hätten Sie die Mehrfamilienhäuser vor der Sanierung einander zugeteilt, hätten sie die Erhebung der GGST vermeiden können.

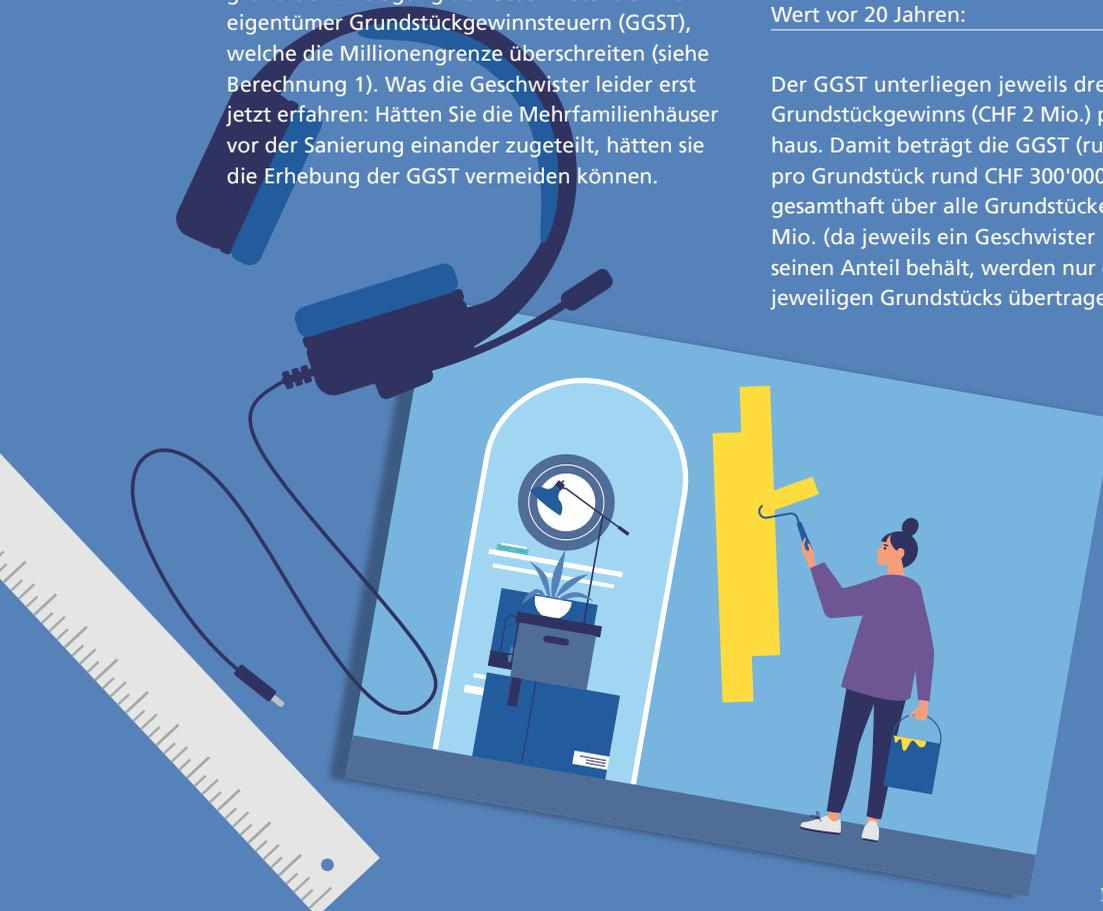
Wieso müssen die vier Geschwister die GGST zahlen?

Durch die umfassende Sanierung durch die vier Geschwister geht der vorübergehende Charakter der Erbengemeinschaft verloren. Bei der anschliessenden Übertragung der Mehrfamilienhäuser in das jeweilige Alleineigentum der Geschwister kommt es zu einer Handänderung. Jeweils drei der vier Geschwister übertragen ihr Eigentum an jeweils einem Mehrfamilienhaus auf das vierte Geschwister. Auch wenn kein Geld fliesst, wird dieser «Tausch» steuerlich so behandelt, als ob die Geschwister jeweils ihren Anteil verkauft hätten und diese fiktiven Kaufpreiszahlungen untereinander verrechnet worden wären. Daher fällt in diesem Beispiel auch die GGST an.

Berechnung 1

Wert pro Mehrfamilienhaus nach Sanierung:	CHF 5 Mio.
Wertvermehrende Investitionen:	CHF 1 Mio.
Wert vor 20 Jahren:	CHF 2 Mio.

Der GGST unterliegen jeweils drei Viertel des Grundstückgewinns (CHF 2 Mio.) pro Mehrfamilienhaus. Damit beträgt die GGST (rund 20 Prozent) pro Grundstück rund CHF 300'000 beziehungsweise gesamthaft über alle Grundstücke rund CHF 1,2 Mio. (da jeweils ein Geschwister pro Grundstück seinen Anteil behält, werden nur drei Viertel des jeweiligen Grundstücks übertragen).



Beispiel 2 Neubau zweier Mehrfamilienhäuser

Zwei Geschwister haben im Jahr 2018 ein unbebautes Grundstück geerbt. Das Grundstück eignet sich für die Überbauung mit zwei (gleich grossen) Mehrfamilienhäusern. Um das Bauprojekt einfacher über die Bühne zu bringen, entschliessen sich die Geschwister, das Bauprojekt gemeinsam zu vollziehen und die beiden Mehrfamilienhäuser erst im Anschluss unter sich aufzuteilen. Im Jahr 2022 kann das Bauprojekt erfolgreich abgeschlossen werden. Da die beiden Mehrfamilienhäuser (einschliesslich Landanteil) den gleichen Wert aufweisen, gehen die Geschwister nun davon aus, dass sie jeweils ein Mehrfamilienhaus «allein» übernehmen können.

Die Zuweisung in das Alleineigentum löst Grundstückgewinnsteuern (GGST) in signifikanter Höhe aus (siehe Berechnung 2). Und dies, obschon es faktisch eine reine Teilung des Grundstücks ist und auch keine Ausgleichszahlungen fliessen. Hätten die Geschwister vor Vornahme irgendwelcher Handlungen das Grundstück im Rahmen der Erbteilung in zwei Teile parzelliert, so wäre die GGST nicht angefallen.

Wieso müssen die zwei Geschwister die GGST zahlen?

Die Geschwister teilen das Land eigentlich «nur» in zwei gleich grosse Grundstücke auf. Allerdings unterliegen auch sogenannte Realteilungen – also die Aufteilung eines Grundstückes unter gleichzeitiger Zuweisung zu Alleineigentum – im Kanton Zürich der GGST. Steuerlich wird dies daher so gehandhabt, als ob jeweils ein Geschwister die Hälfte seiner Hälfte vom anderen Geschwister kauft (und umgekehrt). Und da die Erbengemeinschaft der Geschwister mit der Überbauung ihren vorübergehenden Charakter (steuerlich) verliert, wird diese Handänderung auch mit Bezug auf die GGST nicht mehr steuerlich privilegiert.

Berechnung 2

Aktueller Landwert: CHF 9 Mio.
(2'000 m² zu einem Wert von CHF 4'500 pro m²)

Baukosten: CHF 8 Mio.

Wert des Grundstücks vor 20 Jahren: CHF 3 Mio.
(2'000 m² zu einem Wert von CHF 1'500 pro m²)

Der GGST unterliegt faktisch die Hälfte des Grundstückgewinns, also CHF 3 Mio. (50 Prozent auf dem Wertzuwachs von CHF 6 Mio.). Dies führt zu einer Grundstückgewinnsteuerbelastung pro Geschwister von rund CHF 300'000.



Reale Beispiele meist noch komplizierter

In der Praxis steigt die Komplexität der geschilderten Beispiele meist noch, wie Steuerexperte Rachid Ghazi weiss: «Zum Beispiel kann eine Abparzellierung eines Grundstücks gar noch nicht erfolgen, da auf dem Grundstück ein abbruchreifes Gebäude steht. Oder zwecks Finanzierbarkeit beteiligen sich auch die Ehepartnerinnen oder Ehepartner am Bauprojekt, was zu weiteren Handänderungen führen kann.» Beachtet werden sollten zudem weitere Steuern und Abgaben, insbesondere dann, wenn ein Grundstück ursprünglich landwirtschaftlich genutzt oder geschäftlich verwendet wurde.

Zum Schluss hat Ghazi noch einen Hinweis zur Übertragung eines Mehrfamilienhauses oder Grundstücks – oder jeweils mehrerer – zu Lebzeiten an mehrere Erbanwärter: «Je nach Ausgestaltung der Übertragung kann bereits unmittelbar nach der Übertragung keine steuerfreie Aufteilung mehr unter den Erbanwärttern erfolgen.» Erhalten also beispielsweise zwei Nachkommen gemeinsam zwei Mehrfamilienhäuser von ihren Eltern, kann – je nach Vertragsausgestaltung – eine spätere Aufteilung der zwei Mehrfamilienhäuser unter den Erbanwärttern nicht mehr steuerfrei erfolgen.

Beratung sinnvoll

Für den Steuerexperten Ghazi ist in diesem Fall klar: «Erben sollten sich noch vor der Übertragung steuerlich beraten lassen.» Grundsätzlich empfiehlt sich bei Erbteilungen eine steuerliche Auslegeordnung noch vor dem Start irgendwelcher Handlungen. «Denn», so Ghazi, «Analysen durch eine Expertin oder einen Experten sind in der Regel sinnvoll und zahlen sich aus.» Und vor allem helfen sie, Einschränkungen und Ausnahmen zu verstehen und Stolpersteine zu vermeiden.



Rachid Ghazi
Teamleiter Steuern

rachid.ghazi@zkb.ch
044 292 21 00

Steuerberatung für Besitzer von Rendite- objekten

Besitzen Sie mehrere Immobilien in der Schweiz? Unsere Steuerberaterinnen und Steuerberater beantworten gerne Ihre Fragen und zeigen Ihnen, wie Sie Ihr Portfolio in steuerlicher Hinsicht optimieren können.

[zkb.ch/steuern-renditeobjekte](https://www.zkb.ch/steuern-renditeobjekte)
044 292 21 00



Fünf Tipps für Erbgemeinschaften mit Grundstücken

Welche Handlungen können vor einer Erbteilung vorgenommen werden?

Bevor bei einer Erbteilung eine Auslegung stattgefunden hat, sollten keine Handlungen vorgenommen werden, die über eine bloße Verwaltung, Sicherung und notwendige Bewirtschaftung hinausgehen.

Weshalb sollte eine Erbteilung nicht zu lange dauern?

Soll eine Erbteilung stattfinden, lohnt es sich, nicht zu lange mit der Zuteilung oder Umteilung von Grundstücken oder Immobilien zuzuwarten. Denn sonst kann eine Erbgemeinschaft ihren vorübergehenden Charakter und damit ihre steuerlichen Privilegien verlieren.

Lohnt sich die frühzeitige Besprechung einer Erbteilung?

Ja. Es ist aus steuerlicher Sicht empfehlenswert, sich frühzeitig über die Zuteilung des Erbgutes Gedanken zu machen und diese unter den Erben zu besprechen. Dabei sollte auch die fernere Zukunft wie die Weitergabe an spätere Nachkommen beziehungsweise Erben mitberücksichtigt werden.

Was sollte im Falle eines Bauprojektes beachtet werden?

Soll ein Bauprojekt in Angriff genommen, die bestehenden Liegenschaften saniert oder umgebaut werden, so ist eine steuerliche Planung vor dem Start irgendwelcher Handlungen empfehlenswert.

Was ist bei einer Übertragung zu Lebzeiten zu beachten?

Soll ein Grundstück zu Lebzeiten an mehrere Erbanwärter übertragen werden (Erbvorbezugsgemeinschaft), ist eine steuerliche Beratung vor Übertragung des Grundstücks sehr ratsam.



Iris & Heinz Bättig

Begleitet, beraten, befreit

Aufgezeichnet: Patrick Steinemann; Foto: Lea Meienberg

Als Dozenten haben sich Iris und Heinz Bättig um das Wohl der Kinder und Auszubildenden gekümmert und sie durch herausfordernde Zeiten begleitet. Privat waren sie froh, selbst zwei Begleiterinnen in finanziellen Dingen an ihrer Seite zu haben. So konnten sie sich optimal vorbereiten auf ihre Pensionierung.

«Auf dem Velo fühlen wir uns frei. Denn mit unseren Bikes sind wir nicht nur am Wochenende unterwegs: Auch in den Ferien erkunden wir Länder als Velofahrer, lernen neue Kulturen kennen und haben so auch schon viele Freundschaften geschlossen. Wer auf zwei Rädern unterwegs ist, ist einfach näher dran an den Menschen.

Nah dran am Leben waren wir auch als Primar- und Sportlehrerin und als Abteilungsleiter und Dozent an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH). Es hat uns immer Spass gemacht, die Kinder mit ihrer lebendigen und positiven Art in der Schule zu begleiten und an der PHZH die angehenden Lehrpersonen möglichst gut vorzubereiten auf ihre künftige Tätigkeit.

Vor rund zehn Jahren gab es dann zum ersten Mal auch diese Momente: Dass wir uns gefragt haben, ob wir nach der Pensionierung noch genug Geld haben. Dass wir unsicher wurden, ob wir weiterhin reisen können. Und dass wir wissen wollten, ob wir unseren gewohnten Lebensalltag auch ohne Lohn und nur mit unseren Renten bestreiten können. Müssen wir dann unser Kapital anzapfen? Wie sieht es aus mit unserer Hypothek? Und wie mit den Steuern? Als Lehrerin und Ausbilder hatten wir zwar ein gutes Allgemeinwissen, doch spezifische Kenntnisse über Vorsorge- und Finanzthemen hatten wir nicht.

Wir waren deshalb sehr froh, als unsere persönliche Kundenberaterin uns vorschlug, einen Finanzplan aufzustellen. Zusammen mit einer spezialisierten Finanzberaterin hat sie geduldig unsere vielen Fragen beantwortet, immer wieder neue Dokumente geliefert und Berechnungen aktualisiert. Wir konnten so einen Plan für unseren dritten Lebensabschnitt entwickeln, wussten, wann Einkäufe in die Pensionskasse Sinn machten, konnten auch Notfallszenarien für Krankheit oder einen Todesfall entwickeln und uns mit den nötigen Dokumenten gegenseitig absichern.



«Wir wussten immer,
was Sache ist, konnten
aber selbst verantwort-
lich sein, wofür wir uns
entschieden.»

Iris und Heinz Bättig

Einen Plan B mussten wir auch in unserem Berufsleben als Dozenten immer parat haben. Und neue Kompetenzen aneignen erst recht – wir haben den herausfordernden Wandel der Schule in den letzten Jahren an der Ausbildungsfront und in der Praxis hautnah mitgemacht. Wir haben erlebt, wie die Komplexität im Bildungsbereich zunahm. Und wie der Koordinationsaufwand stetig wuchs. Deshalb war es eine Entlastung, dass unsere Bankexpertinnen uns über die Jahre hinweg über unsere private Finanzlage immer auf dem neuesten Stand gehalten haben. Die beiden Frauen lieferten uns Informationen und Argumente für Entscheidungen – genauso, wie wir es in schulischen Dingen auch unseren Schülerinnen und Auszubildenden geboten haben.

Wir haben es stets geschätzt, bei der Zürcher Kantonalbank ein Gegenüber zu haben, das Transparenz schafft, kritische Einschätzungen liefert und eine gute Form der Reibung erzeugt. So wussten wir immer, was Sache ist, konnten letztlich aber selbst verantwortlich sein, wofür wir uns entschieden. Denn vereinnahmt und gedrängt wurden wir nie.

Unsere Fonds-Erträge haben sich im letzten Jahr zwar nicht ganz so entwickelt, wie erhofft. Durch unser gemischtes Portfolio, die rechtzeitigen Weichenstellungen bei den Vorsorgefragen und die enge Begleitung durch unsere Bankfachfrauen fühlten wir uns aber nie wirklich gestresst. Wir können unser neues Leben als Frischpensionierte deshalb seit diesem Sommer entspannt angehen. Wir können uns Zeit nehmen für unsere Freunde und geniessen es, uns nicht mehr nach dem Schulferienkalender richten zu müssen. Der Finanzplan war deshalb buchstäblich der erste Befreiungsschritt für die neue Freiheit, die nun vor uns liegt.»

Iris & Heinz Bättig

Iris Bättig war 38 Jahre als Primarlehrerin tätig, daneben hatte sie noch ein 30 Prozent Pensum als Praxisdozentin im Fachbereich Bewegung und Sport an der Pädagogischen Hochschule Zürich. Auch Heinz Bättig war ursprünglich Primarlehrer, studierte dann an der Uni Zürich, arbeitete später ebenfalls an der PHZH und baute dort den Bereich Weiterbildung mit auf. Während 15 Jahren war er dann als Abteilungsleiter für die Primarlehrerausbildung tätig; in den letzten drei Jahren wirkte er wieder als Dozent, im letzten Jahr mit einem kleineren Pensum. Die Bättigs sind seit Kurzem pensioniert, wohnen in Zell im Tösstal und sind in ihrer Freizeit meist auf zwei Rädern unterwegs.

Unsere Expertinnen und Experten sind für Sie da

Sie möchten Ihre individuellen Fragen zum Thema Pensionierung in einem persönlichen Beratungsgespräch klären: Nehmen Sie mit uns Kontakt auf – wir stehen Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.

zkb.ch/pensionierungsplanung

Hilfreiche Tipps zur Planung Ihres Ruhestandes erhalten Sie auch am kostenlosen Event in der Filiale Stettbach am 2. November 2023, 18:00–19:00 Uhr.

Programm und Anmeldung:
zkb-pensionierungsplanen-stettbach.evento.site



#impulse

Komplexe Vorsorgethemen kurz und prägnant am Bildschirm präsentieren – geht das? Ja, sind Iris Winzeler und Michèle Geissmann überzeugt. Die beiden Finanzplanerinnen sind Teil eines Expertenteams der Zürcher Kantonalbank, das in der Sendung «Geld & Vorsorge» auf TeleZüri Gedankenanstösse und Tipps gibt.

«Ich brenne für das Thema Vorsorge, deshalb freut es mich, dass wir über diesen neuen Kanal Wissenswertes dazu weitergeben können», sagt Michèle Geissmann, Teamleiterin Finanzplanung und Vorsorge bei der Zürcher Kantonalbank. Seit Juni ist sie eine von vier Expertinnen und Experten, die in der Sendung «Geld & Vorsorge» auf TeleZüri die Fragen von Moderator Martin Spieler beantworten. «In der kurzen Sendezeit ist es zwar nicht möglich, in die volle Tiefe zu gehen. Doch wir können den Zuschauenden wertvolle Impulse geben, sich mit diesem vielschichtigen Thema zu befassen», meint Geissmann. Ihre Kollegin Iris Winzeler sieht es ähnlich: «Mit den Sendungen können wir sensibilisieren, aber auch informieren – und so die Basis legen für eine individuelle Auseinandersetzung mit einzelnen Aspekten.»

Die beiden Expertinnen haben nach den ersten Sendungen positive Rückmeldungen erhalten. «Wenn wir mit unseren Sendungen Denkanstösse und Anknüpfungspunkte für persönliche Kundengespräche geben können, haben wir ein wichtiges Ziel unseres Engagements erreicht», sagt Iris Winzeler. Florence Schnydrig Moser, Leiterin Private Banking und Mitglied der Generaldirektion bei der Zürcher Kantonalbank, ist denn auch überzeugt vom neuen Format: «Wir wollen die Themen Geld und Vorsorge mit konkreten Beispielen in den Sendungen einem breiten Publikum greifbar und verständlich machen. So findet jede und jeder einen Zugang, persönliche finanzielle Anliegen rechtzeitig anzugehen, um damit sich und die Angehörigen für die Zukunft abzusichern.»

Lassen Sie sich informieren

Die Sendungen im Format «Geld & Vorsorge» werden jeweils am Freitag um 18:20 Uhr auf TeleZüri ausgestrahlt. Wiederholungen folgen um 20:20, 21:20 und 23:20 Uhr. Sie sind jederzeit auch im Replay verfügbar auf der Webseite des Senders.

telezueri.ch/geld-und-vorsorge





Tipps von den Expertinnen



Fachwissen auf den Punkt gebracht: Michèle Geissmann (links) und Iris Winzeler beantworten im TeleZüri-Studio die Fragen von Moderator Martin Spieler.



Roman Schwarz

«Wir möchten sensibilisieren und Mut machen»

Interview: Patrick Steinemann, Fotos: Simon Habegger, Illustration: Maria Salvatore

Als neuer Leiter Finanzberatung der Zürcher Kantonalbank versteht sich Roman Schwarz als Aufklärer und Ratgeber. Er will die Kundinnen und Kunden motivieren, rechtzeitig ein zeitliches Investment zu tätigen – damit sie später finanziell profitieren können und für ihre Liebsten gesorgt ist.

Herr Schwarz, Hand aufs Herz: Haben Sie persönlich in allen Bereichen vorgesorgt, wie Sie es den Kundinnen und Kunden empfehlen?

Ich habe die wichtigsten finanziellen Dinge aufgegleist und mit Testament und Ehevertrag auch meinen Nachlass geregelt. Meine Frau und meine Kinder sollten also gut abgesichert sein.

Es lässt sich doch sicher noch etwas optimieren ...!?

Bestimmt! Was ich noch nicht festgehalten habe, sind persönliche Anordnungen für den Todesfall – wohl auch weil ich hoffe, dass dieser Fall noch nicht so rasch akut wird. Ein ganz perfektes Vorbild bin ich also nicht – doch ich arbeite daran ... (lacht)!

Spielte die Vorsorge früh eine Rolle bei Ihnen?

Bei mir fing das tatsächlich sehr früh an. Ich hatte bereits kurz nach Beginn meines Berufslebens den Traum von einem Eigenheim und habe über viele

Jahre entsprechend diszipliniert gespart – obwohl mein Lohn als Berufseinsteiger eher bescheiden war. Auch in die dritte Säule habe ich eingezahlt, sobald ich einer Pensionskasse (PK) angeschlossen war. Dass ich mir dann schon vor 30 eine Eigentumswohnung leisten konnte, zeigt, wie mit kleinen, aber regelmässigen Sparbeträgen viel zu erreichen ist. Aber zugegeben, damals waren die Preise auch noch viel tiefer als heute.

Nicht jede und jeder denkt aber schon mit 20 an die persönliche Vorsorge ...

Das ist völlig normal. Es gibt noch andere Ziele, die finanzielle Mittel erfordern, etwa ein eigenes Auto oder eine Weltreise. Als Bank haben wir stets das Ziel, dass unsere Kundinnen und Kunden ihre Träume verwirklichen können. Wir unterstützen sie deshalb beim Aufbau der dafür nötigen finanziellen Mittel. Die Vorsorge ist dabei ein wesentlicher Baustein.

Trotzdem nehmen die meisten diesen Baustein erst kurz vor der Pensionierung in die Hand. Genügt das?

Ideal ist es sicher, wenn die konkretere Planung der Pensionierung schon zehn oder 15 Jahre vorher angegangen wird. Es bleibt dann mehr Zeit, um zu sparen – zudem kann der Zinseszinsseffekt länger wirken. Da machen ein paar Jahre mehr sehr viel aus.



Ist überzeugt, dass sich ein Realitätscheck bei der Vorsorge lohnt: Roman Schwarz.

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen davon aus, dass quasi automatisch alles geregelt ist: AHV und PK-Beiträge werden vom Lohn abgezogen und im Pensionsalter kommen dann die Renten. Ein Trugschluss?

Geregelt sind die erste und die zweite Säule zwar. Die Frage ist aber: Reichen diese gesetzlichen Minimalösungen auch aus, um im Alter den gewünschten Lebensstandard sowie die persönlichen Pläne und Träume verwirklichen zu können? Wie auch immer die eigenen Vorstellungen aussehen, ein Realitätscheck lohnt sich auf jeden Fall.

Wo besteht denn überhaupt ein persönlicher Spielraum bei der Vorsorge?

Zuerst sollte sichergestellt werden, dass bei der AHV keine Beitragslücken bestehen – diese können etwa in der Studienzeit oder durch einen Auslandsaufenthalt entstehen. Der bei der kantonalen Ausgleichskasse bestellte AHV-Kontoauszug legt diese Lücken offen. Sie können bis zu fünf Jahre rückwirkend durch Nachzahlungen geschlossen werden. Dann kann auch in der zweiten Säule, der Pensionskasse, noch zusätzliches Einkaufspotenzial schlummern, etwa aufgrund von Lohn erhöhungen. Das Ganze wird abgerundet von der dritten Säule, also der privaten gebundenen Vorsorge in der Säule 3a und dem persönlichen Sparen in der Säule 3b. Je nach Lebensphase werden die Prioritäten etwas anders aussehen.

Häufig etwas vernachlässigt wird bei der Vorsorge die Nachlassplanung. Kann man sich hier nicht auf die gesetzlichen Bestimmungen verlassen?

Grundsätzlich schon, es kommt aber immer auf die persönliche Situation an. In vielen Fällen passen die Normvorgaben nicht. Hier sollte der Spielraum des Gesetzes genutzt werden. Beispielsweise kann der Ehepartner zusätzlich begünstigt werden. Auch lohnt es sich, etwa im Falle von Wohneigentum, festzulegen, welche unabhängige Instanz den Wert der Immobilie schätzen soll. Dadurch kann die Erblasserin oder der Erblasser Verantwortung übernehmen und allfällige Erbstreitigkeiten vermeiden. Insbesondere nicht verheirateten Paaren empfehlen wir, die Nachlassplanung aktiv anzugehen.

Steuern beschäftigen uns zwar jedes Jahr aufs Neue, im Zusammenhang mit der Vorsorge haben wir das Thema eher nicht auf dem Radar. Sollten wir hier besser hinschauen?

Auf jeden Fall, denn Einzahlungen in die zweite und dritte Säule können von den Steuern abgezogen werden. Auch lässt sich dadurch die Steuerprogression brechen. Ebenso empfiehlt sich eine gute Strategie für den Bezug der Vorsorgegelder, die dann – zu einem reduzierten Satz – besteuert werden. Wer hier einen langfristigen Plan hat und sich bei Bedarf beraten lässt, ist sicher im Vorteil.

Ratgeberseiten und Tipps zur Vorsorge finden sich heute online überall. Gibt es da überhaupt noch Gründe, die Finanzberatung einer Bank in Anspruch zu nehmen?

Wenn ich diese Frage verneinen würde, wäre ich wohl in der falschen Position (lacht)! Im Ernst: Ratgeberseiten vermitteln zwar ein gutes Grundwissen, zum bestmöglichen persönlichen Ergebnis verhelfen sie jedoch nicht. Dafür braucht es die Vorsorgeexpertinnen und -experten: Sie schauen jeden Fall individuell an und sorgen mit ihrem Fachwissen dafür, dass die massgeschneiderte Lösung auch funktioniert. Gutgemeinte Tipps von Bekannten hingegen können sich als unzuverlässig erweisen oder gar negative Auswirkungen haben.

Vorsorge ist nicht nur für Private ein Thema, auch Firmen haben bei der Absicherung ihrer Mitarbeitenden meist Möglichkeiten, die sie nicht ganz ausschöpfen.

Für Unternehmen lohnt es sich, die verschiedenen Angebote der Pensionskassen zu vergleichen und die Optionen im Rahmen des Budgets zu prüfen. Die Unterschiede bei Angeboten und Leistungen sind teilweise gross. Sei dies bei der Absicherung von Partnern der Versicherten im Todesfall oder bei den Leistungen im Falle einer vorzeitigen Pensionierung. Wahlpläne für die Mitarbeitenden geben den Firmen zudem die Möglichkeit, sich im Bereich Employer Branding abzuheben von der Konkurrenz. Die Zürcher Kantonalbank bietet Unternehmen in diesem Bereich eine kostenfreie Analyse der bestehenden Pensionskasse sowie einen Vergleich innerhalb der Branche. Die Firmen können dann fundiert und frei entscheiden, welche Lösung sie ihren Mitarbeitenden anbieten wollen.

01

Machen Sie den ersten Schritt

Wer sich rechtzeitig um seine Vorsorge kümmert, kann länger vom Zinseszineffekt profitieren. Auch schon mit kleinen Einzahlungen kann die spätere Rente in den verschiedenen Vorsorgesäulen optimiert werden.

02

Sparen Sie Steuern

Einzahlungen in die zweite (Pensionskasse) und dritte Säule (private Vorsorge) können Sie steuerlich in Abzug bringen. Dadurch lässt sich die Steuerprogression brechen. Auch beim (gestaffelten) Bezug von Vorsorgegeldern zahlt sich eine kluge Strategie aus.

03

Übernehmen Sie Verantwortung

Sichern Sie sich selbst und Ihre Liebsten ab und ordnen Sie Ihren Nachlass rechtzeitig. Nutzen Sie dabei den Spielraum, den das Gesetz bietet. So können Sie Ihr Erbe nach Ihren Wünschen regeln und vermeiden allfällige Konflikte unter den Hinterbliebenen bestmöglich.

Darauf kommt es an

04

Holen Sie fundierten Rat

Schnelle Tipps und Informationen sind zwar gut, ersetzen eine fundierte und auf Ihre Situation abgestimmte Beratung aber nicht. Kontaktieren Sie unsere Expertinnen und Experten für Finanzberatung, Steuern oder Erbschaften – und profitieren Sie von jenem Angebot, das Ihren Bedürfnissen entspricht.





«Das Feedback unserer Kundinnen und Kunden ist mir sehr wichtig. Nur so können wir die besten Dienstleistungen anbieten.»



Wo werden Sie als neuer Leiter der Finanzberatung Prioritäten setzen, von denen auch die Kundinnen und Kunden konkret profitieren können?

Mir ist es vor allem wichtig, nahe am Puls unserer Kundinnen und Kunden zu sein und ihre Bedürfnisse zu kennen. Ich werde deshalb so oft es geht, bei Beratungsgesprächen dabei sein, damit ich so auch direktes Feedback erhalte und wir die besten Dienstleistungen anbieten können. Und ich will auch Mut machen.

Mut machen ...?

Zusammen mit meinen Mitarbeitenden will ich unsere Kundinnen und Kunden für Finanz- und Vorsorgethemen sensibilisieren und sie ermutigen, den berühmten ersten Schritt zu gehen. Sie können sich zum Beispiel unser neues TV-Sendeformat «Geld & Vorsorge» auf TeleZüri anschauen und so thematisch Fuss fassen. Viele setzen sich erst mit Vorsorgethemen auseinander, wenn sie es müssen. Dabei würde es sich lohnen, sich zumindest zu Beginn von neuen Lebensphasen mit einzelnen Aspekten zu befassen. Etwa bei einer festen Partnerschaft, wenn Kinder dazukommen; oder bei einem Immobilienkauf. Das Ziel sollte dann immer sein, die Dinge so zu regeln, dass es für alle Betroffenen zum aktuellen Zeitpunkt stimmt. Durch dieses kleine zeitliche Investment können sie Eigenverantwortung übernehmen, und es gibt ihnen die Gewissheit, dass für die Liebsten und sich selbst gesorgt ist.



Zur Person

Roman Schwarz hat fast sein gesamtes Berufsleben in den Dienst der Zürcher Kantonalbank gestellt, zuletzt als Marktgebietsleiter für das Zürcher Oberland. Der 44-Jährige ist verheiratet und hat drei Kinder. Privat ist er gerne draussen unterwegs, sei es beim Wandern mit der Familie oder auf dem Rennrad.

roman.schwarz@zkb.ch

Die passende Vorsorge in jeder Lebenslage

Nehmen Sie Ihre finanzielle Zukunft in die Hand. Unsere Expertinnen und Experten beraten Sie umfassend zu den Themen Vorsorge, Pensionierung, Erbschaften und Steuern.

[zkb.ch/vorsorge](https://www.zkb.ch/vorsorge)

Parkplatz



mit
Rendite

Wer eine Pensionskasse verlässt und seine Vorsorgegelder der 2. Säule «parkieren» muss, kann sie mit der frankly Freizügigkeit auch in Wertschriften anlegen.

Wann wird eine Freizügigkeit aktuell?

- Verlässt eine versicherte Person vor einem Vorsorgefall (Pensionierung, Tod oder Invalidität) die Pensionskasse, hat sie Anspruch auf ihr angespartes Vorsorgekapital der 2. Säule. Man spricht vom sogenannten Freizügigkeitsfall.
- Können die Freizügigkeitsgelder nicht in eine neue Pensionskasse eingebracht werden, müssen die Gelder bis mindestens fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung in einem Freizügigkeitskonto oder in einer Freizügigkeitspolice «parkiert» werden – dies schreibt das Gesetz vor.
- Gründe für die Eröffnung einer Freizügigkeit können etwa ein Arbeitsunterbruch (längere Reise, Familienzeit, Weiterbildung etc.), die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (ohne Vorbezug der Freizügigkeitsgelder), ein Jobverlust ohne neue Stelle oder eine Scheidung sein.

Was ist die frankly Freizügigkeit?

- Wie bei der privaten frankly Vorsorge in der Säule 3a können auch bei der frankly Freizügigkeit Gelder in Wertschriften angelegt werden. Dadurch erhöhen sich die Renditechancen gegenüber einem «normalen» Freizügigkeitskonto.
- Die frankly Freizügigkeit eignet sich besonders für Personen, die ihre Vorsorgegelder über einen längeren Zeitraum von mindestens drei Jahren «parkieren».
- Die angebotenen Swissscanto-Anlageprodukte sind dieselben wie bei der frankly Säule 3a. Lediglich die Anlageprodukte mit dem höchsten Aktienanteil von 95 Prozent sind nicht verfügbar.
- Gelder der frankly Freizügigkeit werden während der Anlagedauer nicht besteuert; beim Bezug wird ein reduzierter Steuersatz angewendet.

Angebot für Leser und Leserinnen

Möchten Sie eine frankly Freizügigkeit eröffnen oder sich über das Angebot vertieft informieren? Besuchen Sie unsere Website und profitieren Sie mit dem Gutscheincode MEINEVORSORGE von einem Gebührengutschein im Wert von 35 Franken.

frankly.ch/freizuegigkeit





Einfamilienhaus geerbt – was nun?

Wenn jemand stirbt, ist die Erbteilung Sache der Erben. Etwa im Fall eines verwitweten Vaters, der weder ein Testament noch einen Erbvertrag, jedoch ein Einfamilienhaus hinterlässt: Seine drei Töchter bilden von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft und können das Erbe grundsätzlich so unter sich aufteilen, wie sie das wollen. Sie müssen dies jedoch gemeinsam und einstimmig tun.

Die Töchter können auch schrittweise vorgehen, also einen Teil des Nachlasses verteilen und die übrigen Vermögenswerte in der Erbengemeinschaft belassen. Möglich ist auch, dass eine Tochter ausbezahlt wird und die anderen beiden Erbeninnen die reduzierte Erbengemeinschaft fortsetzen.

Will eine Tochter das Haus übernehmen, müssen sich die Schwes-

tern über den Anrechnungswert einigen. Massgebend ist dabei der Verkehrswert der Liegenschaft – am besten wird dieser durch einen neutralen Experten ermittelt. Nicht vergessen gehen darf dabei auch die Grundstückgewinnsteuer: Sie geht auf die übernehmende Erbin über, wird bei einer Erbteilung aber aufgeschoben, bis ein späterer Verkauf erfolgt. Bei der Festlegung des Anrechnungswertes sollte daher ein angemessener Betrag für diese latente Steuerlast abgezogen werden.

Ist das Haus mehr wert, als der übernehmenden Tochter als Erbteil zusteht, muss sie eine Ausgleichszahlung an ihre Schwestern leisten. Hat sie dafür nicht genügend Mittel, kann sie eine Hypothek auf das Haus aufnehmen. Oder die Ausgleichsforderung wird als Darlehen stehengelassen und die Tochter



**Corinne Peier, Erbschaftsberaterin, antwortet.
Haben Sie Fragen?**

corinne.peier.mueller@zkb.ch
044 292 21 00

zahlt die Summe ratenweise ab an ihre Schwestern.

Können sich die drei Töchter nicht einigen über die Zuteilung der Liegenschaft, sieht das Gesetz den Verkauf und die Teilung des Erlöses vor. Falls eine der Erbeninnen das fordert, muss das Haus versteigert werden – entweder unter den Schwestern oder öffentlich.

Falls keine Einigung über das Vorgehen zustande kommt, kann jede der drei Töchter bei Gericht auf Erbteilung klagen. Solche Erbteilungsprozesse sind allerdings meist sehr zeitraubend und kostenintensiv.

Damit es nicht zu Differenzen kommt, empfiehlt es sich, frühzeitig eine Regelung zu treffen und einen neutralen Willensvollstrecker einzusetzen. Erbschaftsspezialisten haben oft eine langjährige Erfahrung und können dazu beitragen, dass Konflikte nicht eskalieren.

Impressum

Herausgeberin

Zürcher Kantonalbank,
Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Redaktionskommission

Yao Han Ang, Avni Asani, Armin Diethelm, Denise Gugerli, Corinne Peier, Philipp Roth, Roman Schwarz, Stephanie Werner, Judith Wolf

Redaktion

Patrick Steinemann

Kontakt

redaktion-mv@zkb.ch

Art Direction

Maria Salvatore

Gestaltung

Keim Identity GmbH, Zürich

Druck

Zürcher Kantonalbank

Abonnieren der Online-Ausgabe

zkb.ch/meinevorsorge

Copyright

Zürcher Kantonalbank

In der Schweiz gedruckt auf
100 % Recyclingpapier.

Bilder

Titelbild Westend61 via Getty Images;
S. 2 Rolf Driesen via Plainpictures;
S. 3 Stefan Walter; S. 5 Mavocado via Getty
Images; S. 9 Simon Baumann; S. 15/30
Flavio Pinton; S. 21 Geri Krischker

Disclaimer

Der Zweck dieses Magazins ist die Informationsvermittlung. Interviewpassagen beinhalten die freie Meinung der interviewten Personen. Trotz professionellen Vorgehens kann die Zürcher Kantonalbank die Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Aktualität sämtlicher Angaben und Informationen in diesem Magazin nicht garantieren. Performancezahlen sind vergangenheitsbezogen und dürfen nicht als Garantie für die künftige Entwicklung verstanden werden. Die Zürcher Kantonalbank lehnt jede Haftung für Investitionen ab, die sich auf dieses Magazin stützen. Die Zürcher Kantonalbank empfiehlt, fachkundigen Rat einzuholen, bevor Sie Investmententscheide basierend auf Inhalten dieses Magazins umsetzen oder davon absehen. Dieses Magazin dient Informations- und Werbezwecken.

Copyright © 2023
Zürcher Kantonalbank

Jasmin, 49

Ahnt noch nicht, dass sie mit 62 in Frühpension gehen wird.

Sprechen wir über die Zukunft.
Mehr auf [zkb.ch/pensionierung](https://www.zkb.ch/pensionierung)



Zürcher
Kantonalbank